



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

XXXI. Bestätigung der von Uchtenhagen für die Stadt Freienwalde, vom
30. März 1557.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54734)

können kommen oder etwas ehvertenn, des sollenn sie Innahme vnd Aufgabe vorzeichnen lassenn vnd das vbrige Beym richter vnd Scheppenn oder bey den gotsleuten zu Glyetzen einlegenn, Auff das man es auff ein Andern shall zu Hulffe hat. Solchs sol ein Rat zu freyenwalde Auch thun, Einname vnd Aufgabe vorzeichnenn, Auff das der gemeine man nicht sagenn dorffe, es gehe so viel nicht drauff. Solches alles haben sie vns Als jrem erbhernn stete, veste vnd vnuorbrochlich zubaltenn zugefagt. Zu mehrer sicherheit habenn wir II briue Auffgericht eins lauts vnd dem Rat einen gegeben vnd der Paurtschafft den Andern, dy wir mit vnserm Angebornem Ingesiegel versiegelt habenn, dy gebenn vnd geschreibenn seint zu freyenwalde Im tausent sunffbundert vnd Im vier vnd dreyffsigten Jar, denn Dinstag nach Cantate.

Nach dem Original. Mittheilung des vereinigten Freiherrn von Sackwitz.

XXXI. Bestätigung der von Uchtenhagen für die Stadt Freyenwalde, vom 30. März 1557.

Wyr Jacob, Mattis, Wulff, Jurge, Caspar, werner, Baltzer vnd Hans, Gebruedere, die von Vchtenhagen, zu Freyenwalde vnd newenhoff Erbgeessen, Bekennen —, das wyr durch ansehen der besserung vnser Stadt Freyenwalde an der Oder vnd des Godeshufes daselbst, vber welchs sie dan hissher von vnsern altvetern vnd vbereltern bognedigeth vnd voreygenth sein, Bognedigen vnd voreigenen noch mith Crafft ditz briefs vor vnns, vnser Erben vnd Nachkomlingen mith aller Nutzfamheit vnd gerechtigkeit, wie hiernach steit. Zum Ersten sol die vorbemelte Stadt Freyenwalde haben werck vnd gulden vnd alle gerechtigkeit, die dartzu gehoereth, also mith den Zcinsen vnd allen gulden, wie ehs gewöhnlich ist Ihn andern Stetten. Auch sollen sie macht haben zu geben alle Mafsen vnd zu straffen alle wahnmafsen, auch das gericht, wie sich gebuereth, zu Richtende Ihn Wercken vnd Ihn gulden, vnshedtlich aber vnserm Obersten gericht. Auch sollen sie haben das kleine vnd grosse Schofs vber haus, hoff, Gehrten, Wiesen, Bomgarthen, Eckern vnd weinbergen, auch das vorschofs vnd wachegeldt, auch den Scharnezins, den Zcins von dem Sawberg, den Zcins von der Reitscheune, den Zcins von der Badstuben, den Zcins von dem Wursthoffe, den Zcins von dem kauffhaufe vnd das stedegeldt, so auf den Jarmarckten selth, auch den Zcins aus den Bernawischen Keller, auch den Zcins von den Saltzmarck, Auch sollen sie Zcolfrey feyn vber das, was sie von Weine wegk schiffen, die Ihnen selbst gewachsen sey. Auch sollen sie haben den Zcol, so von losen slumfischen felt zw freyenwalde. Auch sollen das Gottishaus haben, die Zcigel Schewne mith aller gnaden vnd gerechtigkeit vnd die Rathmänner der benumbden vnser Stadt Freyenwalde sollen vorstender sein des gedachten gottishaufes, ausgenommen so wyr vorbenomede von vchtenhagen vnd vnser Rechte Erben Zciegel bederffen zu vnserm gebenden, denselbigen sollen sie vns lassen fahren, vnd wyr sollen Ihnen den nichts anders betzalen, allein was das Arbeits lohen gekostet hat. Auch sollen sye haben den Malchow mith allen gnaden, gerechtigkeit vnd mit allem holtze, allem Acker, den Zcins vnd den Zcins vor dem Acker, so alze die holtzer vnd Ecker ligen auf der veldtmarck Freyenwalde, ausgenommen vnsern Lehen Schultzen, der zu Freyenwalde ist mith seinem Acker. Auch wollen wyr vnser Jageth, hiemith ausgenommen, frey behalten jn dem vorbenomeden holtze. Auch wollen wyr freye holtzunge zw bawende vnd Brennen, zu Dammen vnd so viele,

also wir des zu vnser Notturft bedurffen, in den vorbenomeden holtze behalten: vnd alle diese vorbeschriebene stücke sollen auch vnshedlich dem kitzze vnd Tornow ahn Ihrem holtze vnd grentzen, wie sie von alters gehabt haben: vorgunnen auch einem Ideren Burger dieser vnser Stadt freyenwalde, das er magk Reyfs, Rohr, grafs vnde Stewel gewinnen, souiel als ehr zu seiner Notturft bedarff, im Oderbruke vnshedlich an Ihren Wehren. Auch sol die Stadt die kitzer vnd Tornowfchen lassen bey allen Rechten, also wie sie von alters gehabt haben, vnd die kytzer vnd auch die vom Tornow sollen vmb deswillen widderumb in der Stadt holtz stacken zu Secken hawen, also viele sie der auf den Rücken tragen muegen zu Ihrer notturft: vnd Iso Einig Einwohner von dem kytze vnd Tornow doselbst in den Dorffern Bawen wolte, so sollen sie dem Rade bedeweifs anfallen, alsdan soll ihm der Rath holtz geben aus dem Elsholtz, welchs Scheuft aus dem Oderbruche, Isoviele also sie des zu Ihrer Notturft bederffen. Were es auch, das eine Nutzsamkeit gefunden wurde auf oder in der erden auf die Feldtmarcke Freyenwalde, es sey, was es sey, das sol vns denen von vchtenhagen zukommen vnd funsten Nyemandts. Detsgleichen so Einich kalck auf gemelten velde befunden wurde vnd die Stadt desselbigen benoetigett were in bawen vnd besserung der Stadt oder des gottishauses, Iso sollen sie vns bitlich darumb anlangen, welchs wir Ihnen gerne vnd guthwillich vorgunnen vnd gestatten willen, souiel als Sie des zu Ihrer Notturft behuffen vnd sollen des nicht anders, besondern das Arbeitelohn gekostet, betzalen. Befunde es sich auch, das vnser Einer von vchtenhagen zu Freyenwalde wohnen wolte, der sol doselbst seine freye Wohnunge haben. Diese vnd alle andere gerechtigkeit, so im alten Original durch vnsern Eltern vnd voreltern bognedigt vnd befestigeth sein, die funsten hinein nicht vertzeichneth sein, begnedigen vnd bestetigen wir gedachten gebuedere, die von vchtenhagen, Itz in gegenheit fur vns, vnser Erben vnd Nachkomlingen mith Craft dieses briefs, vnser vielgedachte Stadt Freyenwalde bey solchen gnaden vnd gerechtigkeiten zu behalten. Dofur Sol vns die vorbenomede Stadt Freyenwalde vnd Ihre Insitzende Rath vnd alle Ihre Nachkommen, So nach Ihnen im Rathe sitzen werden, von Jahre zw Jahre alle Jaer geben vnd betzalen, Jerliche Zcins vnd Renthe acht vnd viertzig Schock Behmische groschen, Nehmlich vier vnd zwantzig Schock auf Sanct Mertens tagk vnd widder vierundzwantzig Schock auf S. Walburges tagk. Auch sollen sie die Stadt vnd das gottishaus bawen vnd bessern nach vnserm Rathe vnd gefallen. Dieses alles also fur vns vnd vnsern Rechten Erben vnd Nachkomeligen vnuorruckt zu halten, haben wir zu Vrkundt vnten ahn diesen brieffe vnser vatern Caspar von vchtenhagen gotsehligen angebornen pitschaft wissentlichen lassen hangen vnd eindrukken, der gegeben ist zu Newenhof, nach Christi vnser Sehligmachers geburth Taufent funffhundert, darnach Ihm Sieben vnd funftzigten Jahre der minderen Zeal, am Dingtagk nach Letare.

Nach dem Original.

XXXII. Kurfürst Joachim gewährt der Stadt Freyenwalde einen dritten Jahrmarkt,
am 13. Mai 1566.

Wir Joachim, vonn Gottes gnaden Marggraff zcw Brandenburg, des heiligenn Romischen Reichs Ertzkamerer vndt Churfurst etc., Bekennen —, dafs wir auff vnser lieben getruen